

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

16. Januar 2018

Nr. 2018-34 R-362-30 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Controllingbericht zum kantonalen Richtplan

I. Ausgangslage

Der Richtplan des Kantons stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten und Planungen der Gemeinden und des Kantons aufeinander ab. Er zeigt als Planungsziel die anzustrebende räumliche Entwicklung des Kantonsgebiets auf (Art. 9 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz [PBG]; RB 40.1111). Die kantonale Richtplanung soll für ihre steuernde und koordinierende Funktion Veränderungen und Entwicklungen vorausschauend wahrnehmen.

Der Richtplan des Kantons Uri verlangt in der Richtungsweisenden Festlegung 1.5 und in der Abstimmungsanweisung 1.5-2 «Controlling des Richtplans», dass der Regierungsrat alle vier Jahre einen Controllingbericht zuhänden des Landrats erstellt. Zusätzlich ist der Kanton verpflichtet, den Bund mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung, über deren Umsetzung und über wesentliche Änderungen der Grundlagen zu orientieren (Art. 9 Abs. 1 Raumplanungsverordnung [RPV]; SR 700.1). Der gesamthaft revidierte kantonale Richtplan wurde im Jahr 2013 durch den Bundesrat genehmigt. Mit dem vorliegenden Controllingbericht kommt der Regierungsrat den entsprechenden Berichterstattungsaufträgen nach.

Die Erarbeitung des Controllingberichts erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen. Die Beurteilung des Vollzugs der einzelnen Abstimmungsanweisungen erfolgte durch die im Richtplan bezeichneten federführenden Stellen. Die räumlichen Schlüsselindikatoren wurden vorgängig in einem Umsetzungskonzept definiert, beschrieben und auf ihre Aussagekraft getestet. Sowohl das Umsetzungskonzept wie auch der Entwurf des Controllingberichts wurden den kantonalen Fachstellen zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Stellungnahmen und Anträge wurden soweit möglich berücksichtigt.

II. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Controllingbericht des kantonalen Richtplans wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Justizdirektion wird beauftragt, den Controllingbericht dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Kenntnis zu bringen.

Beilage

- Controllingbericht des kantonalen Richtplans vom 22. Dezember 2017